
Antwort

BERNHARD SCHWARZ

Antwort auf die Replik von Emmerich Táló und Gerda Falkner.

Wenn ich die Autoren des nunmehr schon zum drittenmal „nachbehandelten“ Artikels in meinem ersten Kommentar persönlich gekränkt haben sollte, so bedauere ich dies. Ich wollte sie weder abqualifizieren noch ihnen Kritikfähigkeit absprechen, schon gar nicht ihrem sozialen Engagement entgegenzutreten. Gerade deswegen, weil dieses von mir als sehr wertvoll geschätzte und auch geteilte Engagement so wichtig ist, geht es mir um die Schärfe der Argumente und Analysen.

Vielleicht ist es ganz gut, wenn sich nicht nur Interessenvertreter, sondern auch Wissenschaftler harten und auch kontroversiellen Diskussionen stellen müssen. Nur so kann jene Spannung entstehen, die neue Erkenntnisse und bessere Analysen hervorbringt, und die ein Steckenbleiben in liebgewonnenen Gedanken- und Untersuchungsmustern verhindert. Angesichts der nun auch in Österreich offensichtlich bevorstehenden Sparwelle im Sozialbereich – die übrigens nach Ausschaltung der Arbeitnehmervertreter aus den Koalitionsverhandlungen im Herbst 1994 von den politischen Parteien angekündigt wurde und meiner Meinung nach sehr radikal und sozial unverträglich ist – müßte sich auch die wissenschaftliche Sozialstaats- und Sozialpartnerschaftskritik ein wenig selbstkritisch fragen, ob es sinnvoll war, selbst in Zeiten eines durchschnittlichen Wachstums der Sozialtransfers an private Haushalte von über 11% pro Jahr – wie es von 1990 bis 1994 der Fall war – ständig mit

jammernden Artikeln und Reden über die Schlechtigkeit unseres Sozialstaats durch die Lande zu ziehen und diesen Sozialstaat auch von dieser Seite her madig zu machen. Schneller als erwartet könnte auch durch eine solche Beeinflussung der öffentlichen Meinung mehr verlorengehen, als sich die kritische Wissenschaft gewünscht haben dürfte.

Auf folgende Punkte der Replik möchte ich etwas näher eingehen:

1. „*Erosion des Normalarbeitsverhältnisses*“: Die Behauptung, wonach ich atypische Arbeitsformen nicht „zur Kenntnis nehme“, ist schon deswegen falsch, weil ich in der arbeitsrechtlichen Literatur schon vor etwa 15 Jahren auf solche Arbeitsformen und ihre rechtliche und soziale Problematik hingewiesen habe und schon einige Male an rechtlichen Versuchen mitwirken durfte, die negativen sozialen Auswirkungen einzudämmen (z. B. Arbeitskräfteüberlassung). Wogegen sich meine Bemerkung richtete, ist die Ausblendung des Umstandes, daß das Vollerwerbs-Arbeitsverhältnis nach wie vor die mit weitem Abstand wichtigste Säule der wirtschaftlichen Leistungskraft und damit auch der Finanzierung des Sozialstaates ist. Eine Geringschätzung dieser wichtigsten Säule unserer Gesellschaft und der Probleme der voll erwerbstätigen und damit auch voll beitragszahlenden Bevölkerung wäre meiner Meinung nach ein verhängnisvoller Fehler.

2. „*Krisenregionen*“: Meine Kritik richtete sich gegen die Außerachtlassung des politischen und legistisch offenkundigen Zusammenhangs zwischen der Aufhebung der gleichheitswidrigen und ungerechten „Krisenregionenverordnung“ und der Verbesserung der Notstandshilferegelung für Personen mit geringem Familieneinkommen. Ich hätte mir gedacht, daß dieser Zusammenhang für die Leser interessant ist, weil er Aufschlüsse über Hintergründe und Zielsetzungen gibt.

3. *Folgen der Pensionsreform 1993:* Vergleichsdaten können nur dann Aufschlüsse über Entwicklungen geben, wenn die verglichenen Zeiträume und Größenordnungen repräsentativ sind und geänderte Voraussetzungen berücksichtigt werden. Da es nunmehr möglich ist, durch Zeiten der Kindererziehung früher einen Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer zu erwerben als vor der Pensionsreform 1993, so ergibt sich dadurch bei den so erst ermöglichten Pensionsneuzugängen eine geringere Zahl von Versicherungsmonaten bei Pensionsantritt.

Weitaus überkompensiert wurde dieser Effekt durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei der Pensionshöhe. Nach Berechnungen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger (vgl. „Die Lage der Arbeitnehmer 1994“, herausgegeben von der Bundesarbeitskammer, Seite 110) ist der gesamte Pensionsaufwand für Neuzugänge von Frauenpensionen im Jahr 1993 aufgrund der Pensionsreform um 26% gestiegen. Dieser Aufwand entfällt auf

- die Anhebung von Pensionen (Arbeiterinnen + 5,2%, Angestellte + 11,2%),
- den vorzeitigen Anfall von Pensionen (ca. 750 Pensionen) und
- neu entstandene Pensionsansprüche (knapp 200).

Aus dem Zusammenhang gerissene Detailzahlen für kurze Zeiträume haben wenig Aussagekraft. Ähnliches gilt für die Invaliditätspensionen: Es wurde die Regelung für jene verbessert, die während des Bezugs der Invaliditätspensionen nicht mehr erwerbstätig sind (Erhöhung des Zurechnungszuschlags von 50 auf 60%), während die Pensionsberechnung für weiter erwerbstätige Invaliditätspensionisten zugegebenermaßen verschlechtert wurde. Trifft es zu, daß die neuen Invaliditätspensionen im Verhältnis zu vorher gesunken sind, so deutet dies darauf hin, daß die Vertei-

lungsgerechtigkeit und Zielgenauigkeit bei der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension bisher tatsächlich zu wünschen übrig ließ – es kann ja nicht das Ziel sinnvoller Sozialpolitik sein, weiter erwerbstätige Invaliditätspensionisten ebenso zu behandeln wie jene, die auf die Pension als weitgehend einzige Einkommensquelle angewiesen sind.

4. *Sonstige Pensionsdaten:* Zwischen „neuzugegangenen Direktpensionen“ und dem „Durchschnittseinkommen“ zu vergleichen, ist der typische Äpfel-Birnen-Vergleich. Es wird eine relativ schmale und selektierte Gruppe einerseits mit einem großen Durchschnittswert andererseits verglichen. Die daraus abgeleiteten Zahlen bieten nur marginalen Erkenntniswert. Mein Vergleich bezog sich auf die jeweiligen Durchschnittseinkommen aller Pensionisten bzw. Erwerbstätigen. Absolut neu ist mir zugegebenermaßen, daß die starke Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in den letzten Jahren vorwiegend Witwen und Männern zugute gekommen sei. Das müßte dann, wenn nicht inkonsistente Zahlen aus Zufallsgruppen miteinander verglichen wurden oder der Ehepaarrichtsatz einseitig (entgegen seiner Funktion) dem Mann zugeordnet wurde, hinsichtlich der zweitgenannten Gruppe darauf zurückzuführen sein, daß die Pensionen der Männer sehr niedrig sind. Ausgleichszulagen gebühren nämlich bei geringer Pensionshöhe und Fehlen sonstiger Einkommensquellen. Dieses Ergebnis würde also einem Großteil der bisherigen Aussagen von Tálos und Wörister, die von krassen Benachteiligungen der Frauen im Pensionsrecht ausgegangen sind, widersprechen.

5. *Geringfügige Beschäftigung:* Eine sehr intensive und nicht nur einseitige Befassung mit diesem Thema in den letzten Jahren zeigt, daß das Schutzbedürfnis in Form der Erfassung durch ein Sozialversicherungssystem

für geringfügig Beschäftigte äußerst differenziert ist, weil es sich um eine sehr heterogene Gruppe handelt, die keineswegs nur unter einem einheitlichen Armutsaspekt gesehen werden darf. Da das Schutzbedürfnis von einem Großteil der Betroffenen selbst nicht gesehen wird – wie Erfahrungen mit der Einführung der Meldepflicht zeigten –, ist ein Abdrängen in die Illegalität, wie sie durch eine allgemeine Versicherungspflicht für jedes noch so geringfügige Entgelt bewirkt würde, meiner Meinung nach rechtspolitisch sehr bedenklich.

6. *Erwerbszentriertheit des Sozialsystems*: Die Ausgleichszulage gebührt, wenn aufgrund der Anwendung des Versicherungsprinzips nach Erwerbstätigkeit die Höhe der Pension weniger als (derzeit, 1994) 7500,- Schilling betragen würde und keine anderen anrechenbaren Einkommensquellen bestehen. Sie ist daher definitionsgemäß eine der sozialen Mindestsicherung dienende Abweichung vom Versicherungsprinzip. Die Notstandshilfe gebührt – bei entsprechender Verlängerung wegen anhaltender Arbeitslosigkeit – unbefristet (leider oft auch jahrelang) und kann schon bei vorangehender, mindestens 52wöchiger (also in keinem Verhältnis zur Leistungszeit stehender) Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen werden. Ich kann beim besten Willen nicht erkennen, wie man den Vorwurf der Erwerbszentriertheit unseres Sozialsystems mit diesen Beispielen belegen will. Die Überforderung der Sozialversicherung und ihrer Beitragszahler – der kleinen und mittleren Einkommensbezieher! – durch gesamtgesellschaftliche Mindestsicherungsaufgaben ist meiner Meinung nach eine Bedrohung der Leistungsfähigkeit des Sozialstaates. Mindestsicherung kann nicht nur durch Abgaben bis zur Höchstbeitragsgrundlage finanziert werden. Nach jeder Medienkampagne über „Löcher in den Sozialbudgets“ folgt eine Welle von politischer Pres-

sion zum Sozialabbau. Ich bin sehr besorgt darüber, daß dies von der Politikwissenschaft bisher zum Teil nicht ausreichend erkannt wurde. Dabei hätten ausländische Beispiele viel dazu lehren können, wenn nicht nur einseitig auf einzelne Maßnahmen, sondern auch auf dahinter stehende soziale Entwicklungen und politische Forderungen der Mittelschichten geachtet worden wäre. Das habe ich mit dem Hinweis auf Thatcher und Reagan gemeint.

7. Damit bin ich schon beim letzten Punkt: *Mindeststandards*. Ich glaube schon, daß der Leser meines Kommentars erkennen konnte, daß ich nicht Mindeststandards an sich ablehne, sondern die Behauptung kritisiere, wonach sich bisher niemand mit diesem Problem beschäftigt habe. Wenn man sich nämlich ernsthaft mit diesen Fragen beschäftigt, muß man einen Schritt weitergehen, als nur die „neue Armut“ zu beklagen und undifferenziert Geldleistungen des Staates zur Beseitigung dieser Armut zu verlangen: Man muß sich mit dem Argument auseinandersetzen, daß Anreize zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben – besonders für Frauen! – verhängnisvoll nicht nur für das weitere Leben des einzelnen Menschen, sondern auch für den Reichtum der Gesellschaft und damit für das Verteilungspotential sein können. Man muß sich mit Leuten auseinandersetzen, die nach einem 45jährigen harten Arbeitsleben fragen, warum sie weniger Pension bekommen als Personen, die viele Jahre lang in ihrem Leben keine Beiträge bezahlt haben. Man muß sich fragen, ob eine Konzentration der Sozialpolitik auf Transferleistungen und nicht auf aktivierende Maßnahmen – Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsstiftungen, aktive Arbeitsmarktpolitik – tatsächlich zu mehr Gerechtigkeit beiträgt, oder nicht doch eher zu einer weiteren Spaltung der Gesellschaft. Mindestsicherungssysteme müssen daher bedarfsorientiert sein und dürfen

nicht nur in passivem Leistungsempfang bestehen, sondern sollen auch aktive Integration in die Gesellschaft durch Sachleistungen und institutionelle Hilfen bewirken. Die Beurteilung eines Sozialsystems danach, ob erwerbsunabhängige Geldleistungen in den einzelnen Sozialversicherungsreichen vorgesehen sind, ist meiner Meinung nach einseitig und kurzsichtig, ebenso wie die Abqualifizierung

von Leuten, die nicht in einem bedarfsunabhängigen Basiseinkommen die geeignete Mindestsicherung sehen.

Auf einige Punkte in der Replik bin ich zwecks Vermeidung längerer Abhandlungen und auch eines persönlichen Hickhacks darüber, wer nun welche Bücher gelesen oder verstanden hat, nicht eingegangen. Ich bitte die geneigten Leser, dies nicht als Zustimmung mißzuverstehen.